

Zahl: 131-9/6/2018

Bodensdorf, 6.3.2018

Betrifft: Stefan und Isolde OBERGUGGENBERGER, 9500 Villach –
Errichtung eines Wohnhauses mit Carport;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber, die Familie Stefan und Isolde OBERGUGGENBERGER, wh. in Oberer Heidenweg 17/1, 9500 Villach, hat mit Eingabe vom 20.1.2018 um die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport, auf dem Grundstück Nr. 523/17, KG. Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

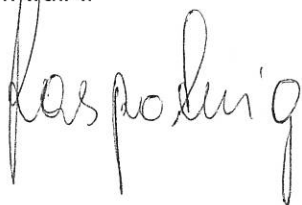
Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalari, e.h.

Ergeht mit RSb an:

1. Herrn Karl Rednak, Fasanenweg 15, 9551 Bodensdorf;
2. Frau Karin Rednak, Fasanenweg 15, 9551 Bodensdorf;
3. Herrn Dr. Holger Penz, Fasanenweg 17, 9551 Bodensdorf;
4. Frau Mag. Isabella Penz, Fasanenweg 17, 9551 Bodensdorf;
5. Herrn Thomas Claus Faltermeier, Landshuter Allee 162 a, D- 80637 München;
6. Frau Justine Neunhäuserer, Landshuter Allee 162 a, D- 80637 München;
7. Herrn Bernhard Schützenhofer, Unterbeger Weg 40, 9551 Bodensdorf;
8. Herrn Karl Rogatsch, Fasanenweg 5, 9551 Bodensdorf;
9. Frau Heidemarie Rindler, Klebensteiner Weg 18, 9551 Bodensdorf;
10. Frau Karin Stocker, Klebensteiner Weg 17, 9551 Bodensdorf;
11. Herrn Thomas Christenheit, Irrenfeldgasse 7, 3400 Klosterneuburg;
12. Herrn Günther Christenheit, Arnoldgasse 1/1/18, 1210 Wien;
13. Frau Erna Christenheit, Arnoldgasse 1/1/18, 1210 Wien;
14. Wildbach- und Lawinverbauung Villach, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, per Mail;
15. Wassergenossenschaft Unterberg, z.Hd. Herrn Hans Georg Wenerich, Jägerweg 23, 9551 Bodensdorf;
16. Herrn Bürgermeister Georg Kavalari, als Verwalter des öffentlichen Gutes, im Hause;
17. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
18. Kärnten Netz GmbH., Magdalener Straße 81, 9524 Magdalen, per Mail;
19. Amtstafel;

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 6.3.2018

Abgenommen am: